

Rahmenordnung Diplomstudiengänge

vom 31.05.2007

über das Studium und die Prüfungen in den Diplomstudiengängen
an der
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

von der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz genehmigt
am 31.05.2007

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Rahmenordnung gilt für sämtliche an der Fernfachhochschule Schweiz angebotenen Diplomstudiengänge.

Art. 2 Regelungsbereich

- (1) Die vorliegende Rahmenordnung regelt:
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen zum Diplomstudium
 - b) die Grobstruktur des Diplomstudiums
 - c) die allgemeinen Prüfungsbestimmungen
 - d) das Diplomprüfungsverfahrensowie weitere Modalitäten des Diplomstudiums an der Fernfachhochschule Schweiz.

Art. 3 Zulassung zum Diplomstudium

- (1) Zum Diplomstudium zugelassen sind Personen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Berufsmatura
 - b) Gymnasiale Matura mit einem Jahr Berufspraxis
 - c) Diplom einer Höheren Fachschule
 - d) bestandene Aufnahmeprüfung einer anderen schweizerischen Fachhochschule
- (2) Personen, welche die geforderten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Um zum Studium zugelassen zu werden, müssen alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung mindestens mit der Note 4 („ausreichend“) bewertet worden sein, wobei auf halbe Noten genau gerundet wird.
- (3) Wird die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens ein Jahr später wiederholt werden; und dies insgesamt höchstens zweimal. Im Wiederholungsfalle müssen sämtliche Teilprüfungen neu abgelegt und bestanden werden.

Art. 4 Anerkennung von Studienleistungen anderer vergleichbarer Bildungsinstitutionen

- (1) Über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen vergleichbaren Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, entscheidet die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik.

Art. 5 Struktur und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Es unterteilt sich in ein Grundstudium (Abschluss: Vordiplom) und ein Hauptstudium (Abschluss: Diplom).
- (2) Das Studium besteht aus einer Verbindung von Selbst- und Vollzeitstudium; d. h. die Studierenden verbringen $\frac{3}{4}$ der Studienzeit zu Hause und $\frac{1}{4}$ der Studienzeit in einem Regionalzentrum der Fernfachhochschule Schweiz bzw. am Hauptsitz in Brig. Der Präsenzunterricht findet in der Regel an zwei Samstagen pro Monat statt.

Art. 6 Struktur des Grundstudiums; Vordiplom

- (1) Das erfolgreich absolvierte Grundstudium schliesst mit dem Vordiplom ab.
- (2) Mit der erfolgreichen Beendigung des Grundstudiums dokumentieren die Studierenden, dass sie sich die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, um das Studium im Rahmen des nachfolgenden Hauptstudiums mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (3) Das Vordiplom wird den Studierenden dann ausgehändigt, wenn höchstens ein Fach des Grundstudiums nicht bestanden ist und das Gesamtprädikat des Vordiploms mindestens „ausreichend“ (Note 4.0) ist, wobei letztere Note auf Zehntel genau gerundet wird.
- (4) Die Gewichtung der Noten des Grundstudiums zur Berechnung des Gesamtprädikats des Vordiploms ist in der studiengangsspezifischen Studienordnung festgelegt.

Art. 7 Struktur des Hauptstudiums; Diplom

- (1) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung (Erstellung der schriftlichen Diplomarbeit und Ablegen der mündlichen Diplomprüfung) beendet und schliesst im Erfolgsfalle mit dem Diplom ab.
- (2) Das Diplom wird den Studierenden dann ausgehändigt, wenn höchstens ein Fach des Hauptstudiums nicht bestanden ist, sowohl die Diplomarbeit als auch die mündliche Diplomprüfung bestanden und das Gesamtprädikat des Diploms mindestens „ausreichend“ (Note 4.0) ist, wobei letztere Note auf Zehntel genau gerundet wird.
- (3) Die Gewichtung der Noten des Hauptstudiums zur Berechnung des Gesamtprädikats des Diploms ist in der studiengangsspezifischen Studienordnung festgelegt.

Art. 8 Fachprüfungen, Teilprüfungen, bewertete Arbeitsleistungen

- (1) Jedes Fach wird mit einer sog. Fachnote bewertet. Diese Fachnoten werden im Vordiplom- bzw. Diplomzeugnis ausgewiesen.
- (2) Jede Fachnote resultiert entweder aus der Note einer Fachprüfung oder aber aus den Noten mehrerer Teilprüfungen.
- (3) Die Gewichtung der Noten der Teilprüfungen zur Berechnung der jeweiligen Fachnote ist in der studiengangsspezifischen Studienordnung festgelegt.
- (4) Ein Fach gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens dem Prädikat „ausreichend“ (Note 4.0) entspricht.
- (5) Den Dozierenden ist es gestattet, nach einer entsprechenden Vorinformation zu Beginn eines Semesters während des Semesters bewertete Kurztests, bewertete Hausarbeiten und/oder bewertete Präsentationen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, deren Noten bis zu maximal 50% in die jeweilige Teil- bzw. Fachnote mit einfließen.

Art. 9 Zulassung zu den Teilprüfungen bzw. Fachprüfungen

- (1) Für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen sowie an den entsprechenden Teil- und Fachprüfungen obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Abteilungsleitung.

Art. 10 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Dozierenden orientieren die Studierenden zu Semesterbeginn über die einschlägigen Prüfungsmodalitäten.
- (2) Die Teilprüfungs- bzw. Fachprüfungstermine werden den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Studierenden müssen sich an der Prüfung mit der Studierenden-Legitimationskarte ausweisen.

Art. 11 Wiederholung von nicht bestandenen Teil- bzw. Fachprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene (als „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertete) Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Es zählt dann ausschliesslich die bessere der beiden Noten. Sind alle nicht bestandenen Teilprüfungen eines Faches wiederholt worden, und ist die Fachnote immer noch „nicht ausreichend“ oder schlechter, kann der Prüfling auf Wunsch über das gesamte Fach im Rahmen einer Fachprüfung noch einmal geprüft werden.
- (2) Besteht eine Fachnote aus nur einer Fachprüfung, so kann diese im Falle eines Nichtbestehens maximal zweimal wiederholt werden, wonach wiederum ausschliesslich die beste Note zählt.
- (3) Die Wiederholungstermine werden vorgegeben.
- (4) Das Wiederholungsrecht ist vom Tag der ersten nicht bestandenen Prüfung an maximal ein Jahr lang gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können keine Prüfungen mehr nachgeholt werden.
- (5) Die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik kann in Einzelfällen abweichende Regelungen verfügen.

Art. 12 Nachholen von nicht abgelegten Teil- bzw. Fachprüfungen

- (1) Ist ein Prüfling entschuldigt (bei Krankheit oder Unfall Arzzeugnis erforderlich) einer Teil- oder Fachprüfung ferngeblieben, so darf er die entsprechende Prüfung nachholen.
- (2) Der Nachholtermin wird vorgegeben.
- (3) Eine Prüfung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach dem ersten regulären Prüfungstermin nachgeholt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes dürfen keine Prüfungen mehr nachgeholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die nicht abgelegte Prüfung auf einen Zeitpunkt nach dem ersten regulären Prüfungstermin (Nachprüfungstermin) terminiert war.
- (4) Die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik kann in Einzelfällen davon abweichende Regelungen verfügen.

Art. 13 Wiederholung von Semestern bzw. Studienjahren

- (1) Studierende können sich auf Antrag um ein Studienjahr zurückversetzen lassen. Sie werden dabei von bestandenen (Teil-)Fächern dispensiert, allenfalls gilt eines der wiederholten Semester als Urlaubssemester. Die Studierenden haben kein Recht auf die Wiederholung von Semestern bzw. Studienjahren. Insbesondere kann die Wiederholung aus Kapazitätsgründen (kein freier Studienplatz vorhanden) verweigert werden bzw. nur unter der Auflage des Wechsels in ein anderes Regionalzentrum gewährt werden.
- (2) In den belegten (Teil-)Fächern der wiederholten Semester gelten die Prüfungsregelungen, als ob die Belegung der Fächer im ursprünglichen Semester nicht stattgefunden hätte. Die Studierenden haben somit erneut das Recht auf die Prüfung und die vorgesehene Anzahl Prüfungswiederholungen im Falle von ungenügenden Prüfungsnoten.

- (3) Die ursprünglichen Erfahrungsnoten der repetierten Fächer, z.B. aus Semesterarbeiten, Präsentationen, Kurztests etc., werden nicht mehr berücksichtigt und müssen somit in diesen Fächern neu erarbeitet werden.
- (4) Studierende können nicht mehr als zwei Studienjahre wiederholen. Sie können insbesondere nicht das gleiche Jahr ein zweites Mal wiederholen.
- (5) Die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik kann in Einzelfällen abweichende Regelungen verfügen.

Art. 14 Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus einer schriftlichen Diplomarbeit und einer daran anschliessenden mündlichen Diplomprüfung (Kolloquium).

Art. 15 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Art. 16 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Fernfachhochschule Schweiz als Studierende/r eingeschrieben ist,
 - b) im Besitz des Vordiploms ist (erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums),
 - c) die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat.

Art. 17 Thema und Referent der Diplomarbeit

- (1) Der Prüfling hat das Recht, sowohl ein Thema aus seinem Arbeitsbereich als auch einen Referenten (Betreuer) seiner Wahl (aus dem Referentenpool der Fernfachhochschule Schweiz) vorzuschlagen.
- (2) Die Disposition und der Referent der Diplomarbeit müssen von der Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik genehmigt werden.

Art. 18 Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik dem Prüfling die Disposition und den Referenten der Diplomarbeit offiziell bestätigt bzw. bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt wird aktenkundig vermerkt.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt fünf Monate. Im Falle von empirischen Arbeiten kann die Dauer auf insgesamt maximal acht Monate ausgedehnt werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist und im Rahmen des in der Aufgabenstellung vorgesehenen Umfangs abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (3) Die Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden.
- (4) Die Vorschriften betreffend Umfang und Layout der Diplomarbeit sind dem studiengangspezifischen Leitfadens zu entnehmen. Die Kosten zur Herstellung der Diplomarbeit gehen zu Lasten des Studierenden.

Art. 19 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Referent der Diplomarbeit sein. Der andere Prüfer wird von der Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik bestimmt.
- (2) Sofern die Differenz der Noten der beiden Prüfer weniger als 2.0 beträgt, wird die Note der Diplomarbeit aus dem auf eine halbe Note genau gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz 2.0 und mehr, wird von der Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem auf eine halbe Note genau gerundeten arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.
- (3) Die Diplomarbeit gilt als bestanden, sofern die Note mindestens „ausreichend“ (Note 4.0) ist.
- (4) Die Kriterien, anhand derer die Diplomarbeit beurteilt bzw. bewertet wird, sind dem studiengangspezifischen Leitfadens zu entnehmen.

Art. 20 Mündliche Diplomprüfung (Kolloquium)

- (1) Im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung verteidigt der Prüfling seine Diplomarbeit.
- (2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse seiner Diplomarbeit, deren fachlichen Grundlagen, deren fachübergreifenden Zusammenhänge sowie deren ausserfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie deren Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

Art. 21 Abnahme und Bewertung der mündlichen Diplomprüfung

- (1) Die mündliche Diplomprüfung wird von den beiden Prüfern abgenommen und bewertet, die die Diplomarbeit benotet haben.
- (2) Sie dauert mindestens 30 bzw. höchstens 45 Minuten.
- (3) Die Note der mündlichen Diplomprüfung wird aus dem auf eine halbe Note genau gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet.
- (4) Das Kolloquium gilt als bestanden, sofern die Bewertung mindestens „ausreichend“ (Note 4.0) ist.

Art. 22 Wiederholung Diplomprüfung

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertete Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Diplomprüfung muss eine neue Aufgabenstellung bearbeitet werden.

Art. 23 Studienabschluss

- (1) Das Diplom wird erteilt, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden sind sowie die Diplomprüfung bestanden ist und das Gesamtprädikat des Diploms mindestens „ausreichend“ (entspricht der Note 4.0) ist, wobei auf Zehntel genau gerundet wird.

Art. 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind vom Prüfenden durch Noten differenziert zu beurteilen und schriftlich zu begründen.
- (2) Kurztests und Zwischenprüfungen werden mit Zehntelnoten bewertet. Fachnoten sowie die Noten für die Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung werden auf halbe Noten genau ausgewiesen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Prädikate zu verwenden:

6	ausgezeichnet	=	eine hervorragende Leistung
5.5	sehr gut	=	eine sehr gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
5	gut	=	eine gute Leistung, die überdurchschnittlichen Anforderungen entspricht
4.5	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3.5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt
3	ungenügend	=	eine sehr mangelhafte Leistung
2.5	schwach	=	grosse Kenntnislücken
2	sehr schwach	=	sehr grosse Kenntnislücken
1.5	unbrauchbar	=	eine unbrauchbare Leistung
1	absolut unbrauchbar oder nicht ausgeführt	=	eine absolut unbrauchbare Leistung, Prüfungsbogen leer abgegeben oder Täuschungsversuch

- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note 4.0 bzw. mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Art. 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Bleibt der Kandidat einer Prüfung ohne triftige Gründe fern (im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles ist ein Arztzeugnis erforderlich), tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder erbringt er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, so wird die Prüfungsleistung mit der Note 1 bewertet. Die Prüfung gilt somit als nicht bestanden.
- (2) Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäss eingereicht wird.
- (3) Mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertete Prüfungen gelten als nicht bestanden.
- (4) Jeder Betrugsversuch bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung. Die Prüfung wird mit der Note 1 bewertet. Als Betrugsversuch gelten insbesondere:
 - a) sichtbare Mobiltelefone auf dem Tisch.
 - b) der Gebrauch des Mobiltelefons während einer Prüfung auf dem WC oder in anderen Räumlichkeiten.
 - c) das Verlassen des Gebäudes während einer Prüfung.
 - d) das Abschreiben bei benachbarten Personen.
 - e) Unterhaltungen mit benachbarten Personen.
 - f) der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (Spickzettel, Literatur, Computer, Walkman).
 - g) die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Diplomarbeiten, ...) ohne Quellenangabe [Plagiat].
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 1 bewertet. Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch verwirkt der Kandidat das Wiederholungsrecht.

Art. 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des entsprechenden Semester- bzw. Vordiplom-/Diplomzeugnisses bekannt, so kann die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik die entsprechende Note nachträglich noch berichtigen bzw. in die Note 1 umwandeln sowie die allfällige Vordiplom-/Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des entsprechenden Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Abteilungsleitung Wirtschaftswissenschaften bzw. Informatik über die zu unternehmenden Rechtsschritte.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung betreffend der Ungültigkeit von Prüfungen ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen.

Art. 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Anfechtung von Prüfungsergebnissen

- (1) Dem Prüfling oder seinem, mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen, Vertreter wird ein vollständiges Einsichtsrecht in seine Prüfungsakten gewährt – es gilt demnach für bestandene und nicht bestandene Prüfungen und mit Noten bewertete Arbeiten.
- (2) Der Prüfling hat Anspruch auf Einsicht in:
 - a) die Aufgabenstellung und die Musterlösung der schriftlichen Prüfungen und der mit Noten bewerteten Arbeiten,
 - b) das Bewertungsraster, welches Auskunft über die in den einzelnen Aufgaben möglichen und erzielten Punkte gibt,
 - c) seine Lösungen und seine Beurteilung der schriftlichen Prüfungen und der mit Noten bewerteten Arbeiten (es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Lösungen und die Beurteilung anderer Kandidaten),
 - d) die Protokolle der mündlichen Prüfungen, sofern das Reglement die Protokollierung vorsah und
 - e) die Fragestellung der mündlichen Prüfungen, sofern die Experten schriftlich vorformulierte Fragen stellten.
- (3) Die Fernfachhochschule Schweiz legt den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Prüfungseinsicht fest.
- (4) Der Prüfling hat kein Recht, die Akten mitzunehmen.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die für die Prüfungen und Arbeiten zuständigen Fachexperten bzw. Korrektoren bei der Einsicht in die Prüfungsakten zur Verfügung stehen.
- (6) Der Prüfling hat das Recht, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung der Prüfungsergebnisse bei der Fernfachhochschule Schweiz einzureichen.
- (7) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, mit der Studiengangsleitung das Gespräch zu suchen.

Art. 28 Rekurse

- (1) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.
- (2) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (3) Gegen Entscheide der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz kann bei der externen Rekursinstanz der Fernfachhochschule Schweiz letztinstanzlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (4) Die Fernfachhochschule kann bei Rekursverfahren für die auf allen Entscheidstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten zu Lasten des Rekurrenten Rechnung stellen.

Art. 29 Anpassung der Rahmenordnung an neue Gegebenheiten

- (1) Die Rahmenordnung für Diplomstudiengänge wird laufend neuen Gegebenheiten angepasst.

Art. 30 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Rahmenordnung für Diplomstudiengänge tritt mit Beginn des Wintersemesters 2007 / 2008 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Rahmenordnung vom 22.08.2006.

Vom Trägerverein der Fernfachhochschule Schweiz bewilligt am 31.05.2007.

Der Präsident des VFFHS

Der Direktor der FFHS

Ernst Mühlemann

Dr. Kurt Grünwald